Satzung des TTC Freising-Lerchenfeld 64 e.V., aufgebaut auf der Mustersatzung des BLSV, Stand 05/2019, beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.05.2019

§1

(1) Der Verein führt den Namen „TTC-Freising-Lerchenfeld 64 e.V.".

(2) Er hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Tischtennis-Sports; im einzelnen durch:
- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung der Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Betreiben von aktiver Jugendarbeit; näheres regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, ein Mitglied übernimmt Trainer-Aufgaben und wird für diese entlohnt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

(1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Tod. Der in Schriftform oder per Email dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 31.12. des Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder Mahnung per Email nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig sein.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in (3) genannten Gründen durch einen Verweis oder mit der Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemaßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

(5) Alle Beschlüsse sind dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung, auch Hauptversammlung genannt.

§ 6

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassiers innehat.

(2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist nach schriftlicher Bekanntgabe innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl des zurückgetretenen Vorstands-Mitgliedes einzuberufen. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Das neu gewählte Vorstandsmitglied wird für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung mit turnusmäßiger Neuwahl gewählt.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die wesentlicher Bestandteil der Satzung ist.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, wobei der 1. Vorsitzende Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 1.000,00 € alleine tätigen kann, der gesamte Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000,00 €. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7

(1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen

(2) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

(3) Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen einstimmig gefasst werden.

(4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vorstands-Sitzungen werden den Mitgliedern per Email zugestellt. Mitglieder die über keinen Internet-Zugang verfügen, haben die Möglichkeit, die Protokolle während der Trainingszeiten von den Vorstands-Mitgliedern bzw. den Übungsleitern in Schriftform zu erhalten.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung, auch Hauptversammlung genannt, findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben; wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt für jeweils zwei Jahre einen Kassenprüfer, der auf der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang am Vereins-Brett in der Schulturnhalle in der Kepserstraße, Freising, mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand wird die Mitglieder über diesen Aushang informieren. Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

Satzungsänderungen (mit Ausnahme von § 11) bedürfen stets einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes dienen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann in einer ausschließlich zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwenig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitrer Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder einen Liquidator zu bestellen, der dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen hat.

Das nach Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Freising mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Verein hält sich an die rechtlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und des Bundesdatenschutzes neue Fassung hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten.
Für die Einhaltung der Vorschriften ist der Vorstandsvorsitzende verantwortlich.

(2) Die Details sind in der Datenschutzordnung des TTC Freising-Lerchenfeld 64 e.V geregelt.

Freising, den

(1. Vorsitzender)	(2. Vorsitzender)	(Kassier)